

Neuerungen betreffend den Zivildienst

Autor(en): **Werenfels, Samuel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **175 (2009)**

Heft 04

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuerungen betreffend den Zivildienst

Wer Zivildienst leisten will, musste bisher ausführlich schriftlich begründen, warum er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, und seinen Gewissenskonflikt mündlich im Rahmen einer Anhörung glaubhaft darlegen. Seit dem 1. April 2009 gilt nun für die Zulassung zum Zivildienst die Tatbeweislösung.

Samuel Werenfels

Das bisherige Verfahren wurde oft kritisiert: Es sei für alle Beteiligten ausserordentlich anspruchsvoll. Der Aufwand sei zu gross. Die Entscheide seien zu teuer. Die Selektionswirkung sei beschränkt. Das Zulassungsverfahren und die lange Dauer des Zivildienstes wirkten abschreckend, so dass sich eher ausmüsten lasse, wer einen Gewissenskonflikt habe, als dass er ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stelle.

Eine Motion Studer Heiner vom 14.12.2004 verlangte daher eine neue Lösung, die kostengünstiger und für alle Beteiligten deutlich weniger aufwändig sei, transparenten Grundsätzen folge und den Tatbeweis berücksichtige. Das Parlament hat die Motion angenommen und am 3. Oktober 2008 eine Revision des ZDG beschlossen, welche das bisherige Zulassungsverfahren durch eine Tatbeweislösung ersetzt.

Ein Gesuch kann stellen, wer militärdienstpflichtig ist. Es ist auf dem amtlichen Formular einzureichen und enthält drei schriftliche Erklärungen: die Bereitschaft, Zivildienst zu leisten, die Erklärung, dass Gewissensgründe vorliegen, und die Bereitschaft, die Vorschriften des ZDG zu respektieren. Dem Gesuch ist eine Kopie von Pass oder Identitätskarte beizulegen.

Tatbeweis:

Die Bereitschaft, einen Zivildienst zu leisten, der deutlich länger dauert als der zu leistende Militärdienst, gilt als ausreichender Nachweis dafür, dass ein Gewissenskonflikt mit der Leistung von Militärdienst vorliegt. Schriftliche und mündliche Darlegung der Gewissensgründe und die anschliessende persönliche Anhörung entfallen. Der Faktor 1,5, um den der Zivildienst länger als der Militärdienst ist, gilt weiterhin. Tatbeweis ist nicht freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst, da er die Bereitschaft verlangt, einen längeren Dienst zu leisten. Der Bezug zu Gewissensgründen bleibt: Der Gesuchsteller muss erklären, es gehe ihm um Gewissensgründe.



Zivildienstleistende beim Bau von Trockenmauern. Foto: P. Schneider, Thun

Wer das Gesuch spätestens drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung einreicht, wird von der Einrückungspflicht befreit (muss aber an der Rekrutierung teilnehmen). Wer die Frist nicht einhält, muss in den Militärdienst einrücken (es sei denn, sein Gesuch sei schon gutgeheissen). Wer nicht einrückt, ist wegen Missachtung des Aufgebots strafbar. Ist das Gesuch vollständig, dauert das Zulassungsverfahren nur wenige Tage. Während einem mehr als vier Wochen dauernden Militärdienst gestellte Gesuche werden prioritär behandelt. Wer während einer Militärdienstleistung zum Zivildienst zugelassen wird, muss spätestens am Tag nach der Zustellung des Entscheids aus dem Militärdienst entlassen werden. Ist der Entscheid eröffnet, kann das Gesuch nicht mehr zurückgezogen werden.

Mit der Tatbeweislösung können die Gesuchszahlen von bisher 1700–1800 Gesuchen auf bis zu 2500 Gesuche pro Jahr steigen. Wegen der längeren Dauer des Zivildienstes ist trotz Tatbeweislösung nicht mit viel höheren Gesuchszahlen zu rechnen. Im Vergleich mit dem «blauen» Weg wird der Zivildienst jedoch attraktiver: Es ist möglich, dass künftig Personen ein Zu-

lassungsgesuch einreichen, die bisher die Ausmusterung wählten, weil sie sich dem Zulassungsverfahren nicht gewachsen fühlten. So reduziert die Tatbeweislösung nicht den Armeebestand, sondern die Zahl der vorzeitig Ausgemusterten. Dadurch stärkt sie die Wehrgerechtigkeit und den Vollzug der allgemeinen Wehrpflicht.

Begrenzte Attraktivität des Zivildienstes:

- Höhere Schwelle für die vorzeitige Entlassung (voraussichtlich dauernde Arbeitsunfähigkeit, nicht Militärdienstuntauglichkeit).
- Strengere Praxis betreffend Dienstverschiebungsgesuche.
- Pflicht, die meisten Zivildiensttage bis zum Ende des Jahres zu leisten, in dem das 27. Altersjahr vollendet wird.
- Pflicht, bis zur Erreichung der Altersgrenze sämtliche Zivildiensttage zu leisten.



Major Samuel Werenfels
Dr. iur.
Leiter Zivildienst
3600 Thun